

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung einer Satzung über die Veränderungssperre Nr. 116

I. Satzung

über die Veränderungssperre Nr. 116 vom
12.05.2009

Der Rat der Stadt hat aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und
16 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der
Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414),
zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom
17.12.2008 (BGBl. I, S. 2586), in Verbindung mit § 7
der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-
Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom
14.07.1994 (GVNW 1994, S. 666), zuletzt geändert
durch Gesetz vom 09.10.2007 (GVNW 2007, S. 380)
in seiner Sitzung am 11.05.2009 folgende Satzung
beschlossen:

§ 1

Es wird eine Veränderungssperre beschlossen.

Der Bereich der Veränderungssperre ist im Plan des
Bereichs 5-1 - Stadtplanung - vom 16.03.2009
umrandet dargestellt und als Anlage dieser Satzung
beigefügt.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst komplett das
Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 591, liegt in der
Gemarkung Osterfeld, Flur 17 und 18, und wird wie
folgt umgrenzt:

Nördliche Seite der Teutoburger Straße, östliche
Seite der Elpenbachstraße, nordwestliche Grenzen
der Flurstücke Nr. 1, 160, 141, 23, 140, 25, 26, 27,
28, 29, 189, 190, 191, 32, 33, 34, 35, 117, 118, 119,
39 42, Flur 17, nordwestliche Grenzen der Flurstücke
Nr. 137, 149, 150, 152, 154, 139, 217, 218, 125, 78,
6, 87, 113, 207, Flur 18, nordöstliche Grenzen der
Flurstücke Nr. 207, 208, 89, 88, 90, 176, 13, und 14,
Flur 18, nordwestliche Seite der Harkortstraße.

§ 2

Im räumlichen Geltungsbereich der
Veränderungssperre (§ 1) dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durch-
geführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt
werden.
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde
Veränderungen von Grundstücken und bau-
lichen Anlagen, deren Veränderungen nicht
genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeige-
pflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der
Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden
sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung
einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der
Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer
Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald
und soweit für ihren Geltungsbereich (§ 1) ein
Bebauungsplan in Kraft tritt, spätestens jedoch am
19.06.2010. Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 BauGB
wurde der Zeitraum der Zurückstellung eines
Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB (12 Monate)
angerechnet.

II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich
bekannt gemacht.

III. Hinweise

1. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf folgendes
hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1–3
BauGB beachtliche Verletzung der dort
bezeichneten Verfahrens- und
Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.
2 BauGB beachtliche Verletzung der
Vorschriften über das Verhältnis des
Bebauungsplans und des Flächen-
nutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche
Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit
Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber
der Gemeinde (Stadt Oberhausen, Bereich 5-1 -
Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade,
Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 004)
unter Darlegung des die Verletzung begründenden
Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1
gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a
BauGB beachtlich sind.

INHALT

Amtliche Bekanntmachungen

Seite 83 bis Seite 99

Ausschreibung

Seite 100

2. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgendes hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

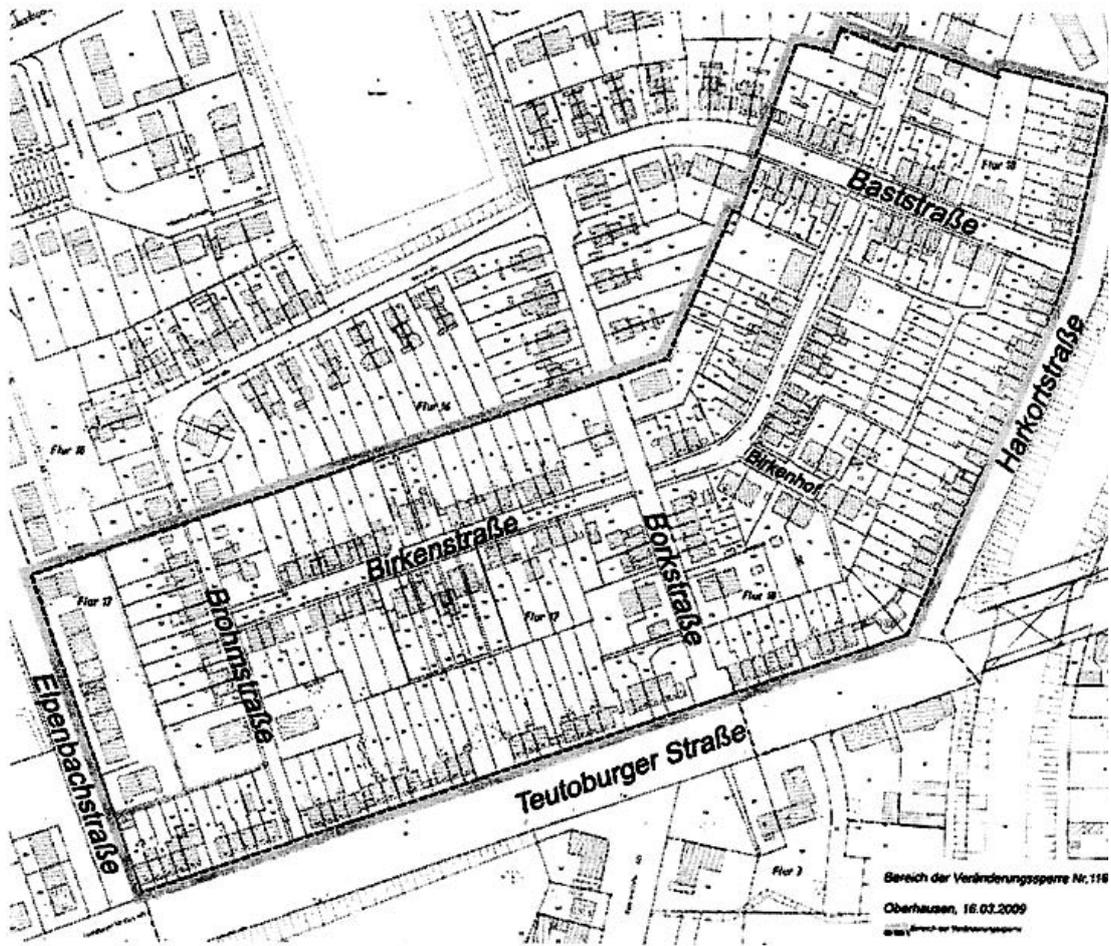
3. § 18 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch lautet wie folgt:

„Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 hinaus, so ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.“

Gemäß § 18 Abs. 3 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen kann, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Oberhausen beantragt.

Oberhausen, 12.05.2009

Klaus Wehling
Oberbürgermeister



Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 534 - Pfälzer Straße / Storchenring - (Änderung des Bebauungsplans Nr. 265 - Pfälzer Straße / Storchenring - gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB))

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 534 - Pfälzer Straße / Storchenring - (Änderung des Bebauungsplans Nr. 265 - Pfälzer Straße / Storchenring - gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) vom 15.03.2009 liegt nebst Begründung in der Zeit vom **09.06.2009 bis 09.07.2009** einschließlich im Bereich 5-1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der Dienststunden öffentlich aus.

Gesetzliche Grundlage ist § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetz vom 17.12.2008 (BGBl. I, S. 2586).

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen.

Das Änderungsgebiet umfasst den vollständigen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 265 - Pfälzer Straße / Storchenring -.

Es liegt in der Gemarkung Sterkrade, Flur 4 und 9, und wird wie folgt umgrenzt:

Nördliche Seite der Pfälzer Straße, östliche Grenze der Flurstücke Nr. 1646, 1647, 1564, 1565, 1582 und 1641, Flur 4, nördliche Grenze des Flurstückes Nr. 1641, Flur 4, östliche Grenze der Flurstücke Nr. 1641, 1638 und 1642, Flur 4, südliche Grenze des Flurstückes Nr. 1642, Flur 4, östliche Grenze der Flurstücke Nr. 376 und 377, Flur 4, nördliche Seite der Hartmannstraße, westliche Grenze des Flurstückes Nr. 752, Flur 4, südwestliche Seite der Straße Storchenring bis zur nördlichen Seite der Pfälzer Straße.

Der Rat der Stadt hat am 11.05.2009 die öffentliche Auslegung dieses Planentwurfs beschlossen.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem ausgelegten Planentwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Offenlegungsstelle vorgebracht werden.

Hinweise

1. Nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan (gemäß § 4a Abs. 6 BauGB) unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

2. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

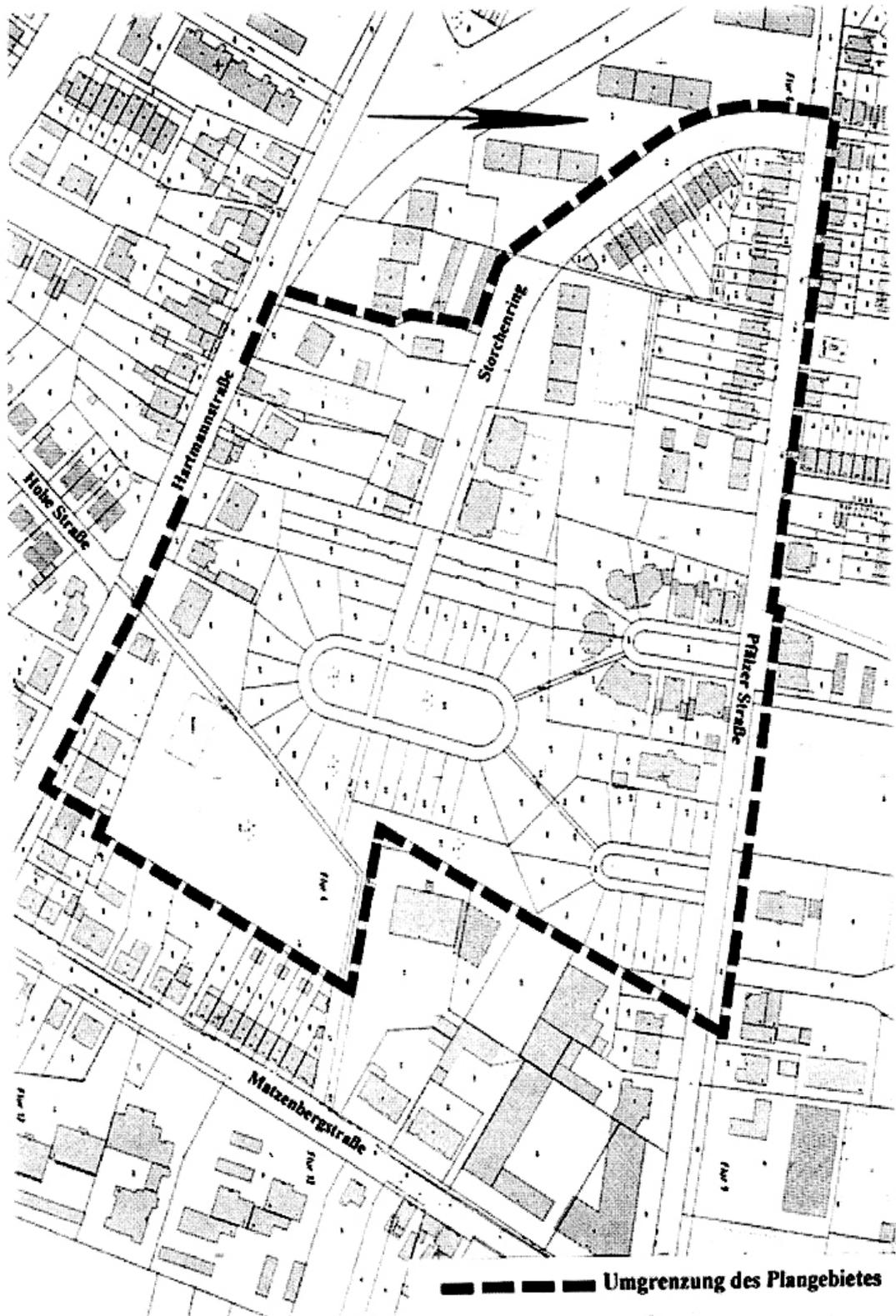
Oberhausen, 12.05.2009

Klaus Wehling
Oberbürgermeister

Ergänzende Informationen zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 534 - Pfälzer Straße / Storchenring - (Änderung des Bebauungsplans Nr. 265 - Pfälzer Straße / Storchenring - gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB))

Der Bebauungsplan Nr. 265 soll unter Beibehaltung der vorhandenen Nutzungen so geändert werden, dass dieser an die örtlichen bzw. städtebaulichen Gegebenheiten und die ursprünglichen planerischen Zielvorstellungen bezüglich der städtebaulichen Gestaltung angeglichen wird. Dabei werden in dem Änderungsentwurf (Bebauungsplan Nr. 534) insbesondere auch maximale Trauf- und Firsthöhen sowie der zulässige Umfang von Dachaufbauten und Dachgauben festgesetzt.

**Bereich des Bebauungsplanes Nr. 534
- Pfälzer Straße / Storcherring -**



Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über das Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 568 - Kirchhellener Straße / Bundesautobahn A 2 -

I. Der Bebauungsplan Nr. 568 - Kirchhellener Straße / Bundesautobahn A 2 - wurde vom Rat der Stadt am 11.05.2009 gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17.12.2008 (BGBl. I, S. 2586), und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV.NRW.2007, S. 380), als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Sterkrade, Flur 13, und wird wie folgt umgrenzt:

Westliche Seite der Kirchhellener Straße; südwestliche Grenzen der Flurstücke Nr. 292 und 757; nördliche Grenzen der Flurstücke Nr. 757, 759 und 761; nordöstliche Grenze des Flurstücks Nr. 761.

II. Hinweise

1. Der Bebauungsplan Nr. 568 - Kirchhellener Straße / Bundesautobahn A 2 - liegt mit Begründung einschließlich Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Technischen Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 004, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

3. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde (Stadt Oberhausen, Bereich 5-1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 004) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

4. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) ein vorgeschriebenes Genehmigungsverfahren fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

5. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 568 - Kirchhellener Straße / Bundesautobahn A 2 - gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs in Kraft.

III. Bekanntmachungsanordnung

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 15.05.2009

Klaus Wehling
Oberbürgermeister

Ergänzende Informationen zum Bebauungsplan Nr. 568 - Kirchhellener Str. / BAB A 2 -

Im Bebauungsplan Nr. 568 wird zur Sicherung und Stärkung des Nahversorgungszentrums Königshardt und um das Gewerbegebiet für das klassische Gewerbe vorzuhalten, der Einzelhandel im Wesentlichen ausgeschlossen. Außerdem wird die Verträglichkeit zukünftiger Nutzungen im Gewerbegebiet mit der angrenzenden Wohnbebauung gewährleistet und das vorhandene Landschaftsschutzgebiet entsprechend der Festsetzung im Landschaftsplan gesichert.

Informationen (Plan, Begründung inklusive Umweltbericht und das Lärmgutachten) sind auch im Internet unter www.o-sp.de/oberhausen/start.php abrufbar.

**Bekanntmachung der Stadt Oberhausen
über die Aufstellung des Bebauungsplans
Nr. 620 - Sperberstraße -**

Der Rat der Stadt hat am 11.05.2009 beschlossen, für das im Plan des Bereichs 5-1 - Stadtplanung -, vom 30.03.2009 umrandete Gebiet den Bebauungsplan Nr. 620 - Sperberstraße - aufzustellen.

Gesetzliche Grundlage ist § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17.12.2008 (BGBl. I, S. 2586).

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Sterkrade, Flur 14 und 15, und wird wie folgt umgrenzt:

Nördliche Seite der Sperberstraße, westliche Seite der Herzogstraße, südliche Seite der Sperberstraße und östliche Seite der Beethovenstraße.

Interessenten können zur Unterrichtung über die Lage des Plangebiets einen Plan mit den Umringsgrenzen im Bereich 5-1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der Dienststunden einsehen.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 620 wird folgendes Hauptplanungsziel verfolgt:

- Anpassung der Straßenbegrenzungslinie an den vorhandenen Ausbau

Hinweis

Gemäß § 209 BauGB haben Eigentümer und Besitzer zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

Dieses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 12.05.2009

Klaus Wehling
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung der Stadt Oberhausen
über die Aufstellung des Bebauungsplans
Nr. 621 - Dinslakener Straße / Am
Stadtgraben -**

Der Rat der Stadt hat am 11.05.2009 beschlossen, für das im Plan des Bereichs 5-1 - Stadtplanung -, vom 01.03.2009 umrandete Gebiet einen Bebauungsplan aufzustellen.

Gesetzliche Grundlage ist § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17.12.2008 (BGBl. I, S. 2586).

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Holten, Flur 1 und 10 und wird wie folgt umgrenzt:

Flurstücke Nr. 2912 und 3008, Flur 1 sowie die südwestliche Seite der Wasserstraße, die nordöstliche Grenze des Flurstückes 3264, Flur 1 vom nördlichsten Grenzpunkt des Flurstückes 3264, Flur 1 abknickend zur nordöstlichsten Ecke des Gebäudes Dinslakener Straße 125, entlang der Gebäudefront der Häuser Dinslakener Straße Nr. 125 und 123, diese Linie verlängert zum südöstlichsten Grenzpunkt des Flurstückes 77, Flur 10.

Interessenten können zur Unterrichtung über die Lage des Plangebiets einen Plan mit den Umringsgrenzen im Bereich 5-1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der Dienststunden einsehen.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 621 wird folgendes Hauptplanungsziel verfolgt:

- Anpassung der Straßenbegrenzungslinien an den vorhandenen Ausbau.

Hinweis

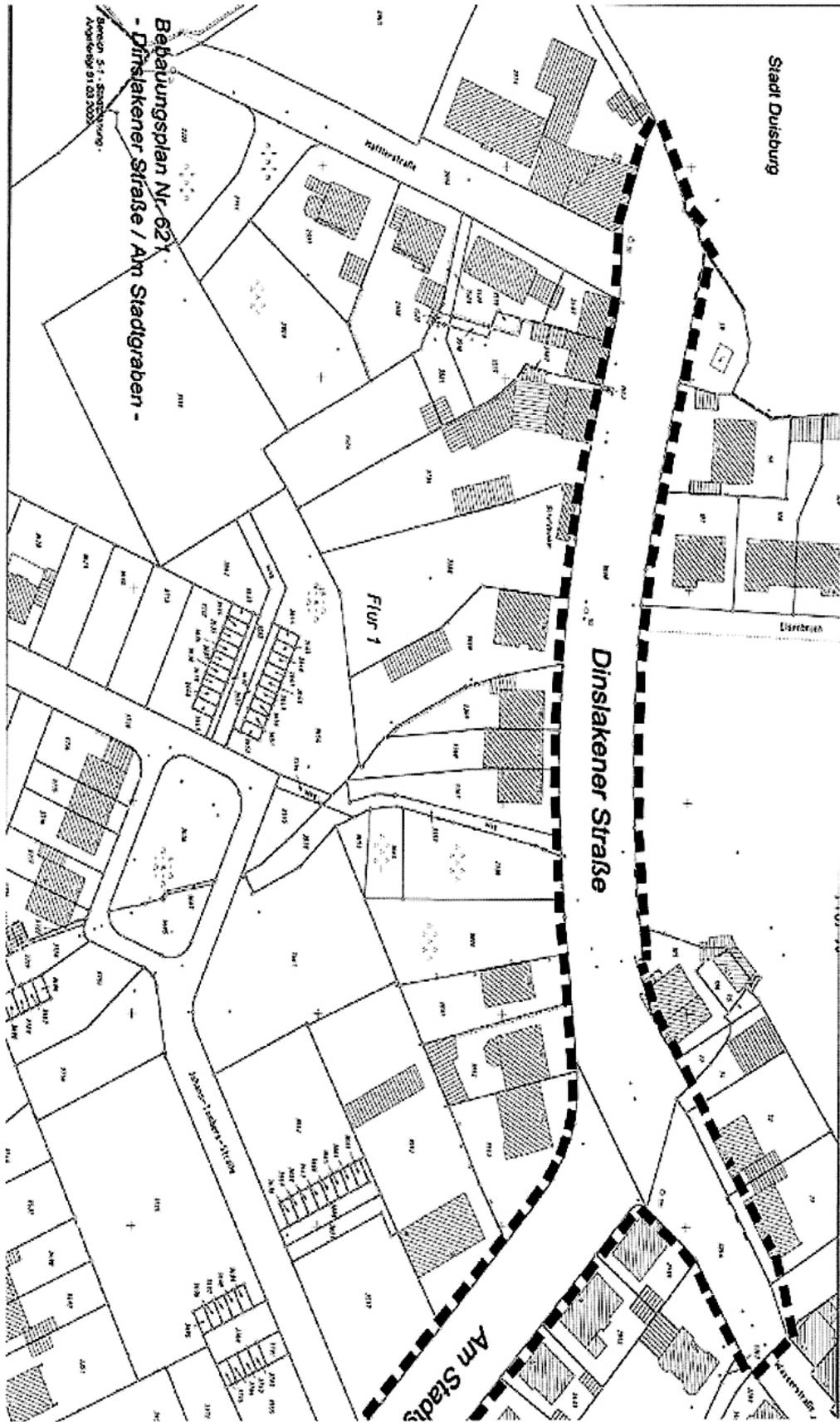
Gemäß § 209 BauGB haben Eigentümer und Besitzer zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

Dieses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Weitere Informationen sind auch im Internet unter www.o-sp.de/oberhausen/start.php zu erhalten.

Oberhausen, 12.05.2009

Klaus Wehling
Oberbürgermeister



**Bekanntmachung der Stadt Oberhausen
über die Aufstellung des Bebauungsplans
Nr. 622 - Forststraße / Emmichstraße -**

Der Rat der Stadt hat am 11.05.2009 beschlossen, für das im Plan des Bereichs 5-1 - Stadtplanung - vom 31.03.2009 umrandete Gebiet den Bebauungsplan Nr. 622 - Forststraße / Emmichstraße - aufzustellen.

Gesetzliche Grundlage ist § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17.12.2008 (BGBl. I, S. 2586).

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Sterkrade-Nord, Flur 22, und wird wie folgt umgrenzt:

Südliche Seite der Forststraße, östliche Grenzen der Flurstücke Nr. 794, 804, 805 und 806, nördliche Seite der Emmichstraße, östliche Seite der Hühnerstraße, nördliche Grenze des Flurstückes Nr. 827, westliche Grenzen der Flurstücke Nr. 828 und 643.

Interessenten können zur Unterrichtung über die Lage des Plangebiets einen Plan mit den Umringsgrenzen im Bereich 5-1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der Dienststunden einsehen.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 622 werden folgende Hauptplanungsziele verfolgt:

- Festsetzung von Wohnbauflächen in offener Bauweise für Einzel- und Doppelhäuser, die sich nach Größe und Bauart in die Umgebungsbebauung einfügen.
- Festsetzung der Erschließung und Sicherung der entwässerungstechnischen Erschließung einschl. Regenwasserversickerung.
- Festsetzung eines öffentlichen Weges von der Forststraße zur Emmichstraße mit platzartiger Ausweitung in der Mitte des Innenblockes.
- Erhalt der vorhandenen Bäume (Weiden) und erhaltenswürdigen Vegetationsbestände sowie
- Gestalterische Festsetzungen bezüglich der Baukörper, der Materialität und Farbgestaltung der Baukörper sowie der Freiraumgestaltung.

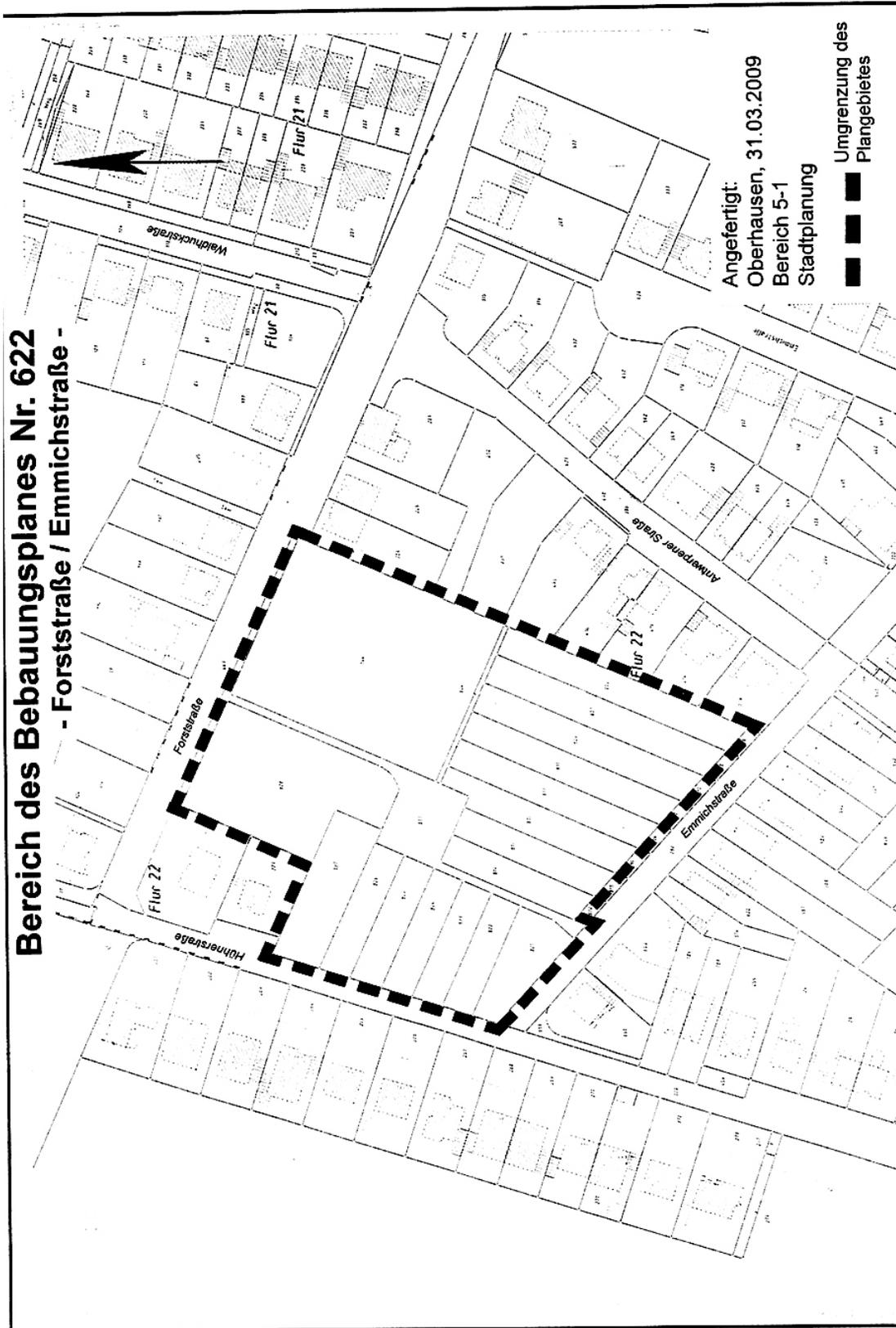
Hinweis

Gemäß § 209 BauGB haben Eigentümer und Besitzer zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

Dieses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 12.05.2009

Klaus Wehling
Oberbürgermeister



**Bekanntmachung der Stadt Oberhausen
über die Aufstellung des Bebauungsplans
Nr. 630 - Forsthofstraße -**

Der Rat der Stadt hat am 11.05.2009 beschlossen, für das im Plan des Bereichs 5-1 - Stadtplanung - vom 01.03.2009 umrandete Gebiet einen Bebauungsplan aufzustellen.

Gesetzliche Grundlage ist § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17.12.2008 (BGBl. I, S. 2586).

Das Plangebiet umfasst die Forsthofstraße, von der Försterstraße bis zur Weseler Straße. Es liegt in der Gemarkung Sterkrade, Flur 28 und betrifft das Flurstück 325.

Interessenten können zur Unterrichtung über die Lage des Plangebiets einen Plan mit den Umringsgrenzen im Bereich 5-1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der Dienststunden einsehen.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 630 wird folgendes Hauptplanungsziel verfolgt:

- Anpassung der Straßenbegrenzungslinien an den vorhandenen Ausbau.

Hinweis

Gemäß § 209 BauGB haben Eigentümer und Besitzer zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

Dieses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Weitere Informationen sind auch im Internet unter www.o-sp.de/oberhausen/start.php zu erhalten.

Oberhausen, 12.05.2009

Klaus Wehling
Oberbürgermeister

Bebauungsplan Nr. 630 - Forstthofstraße -

Bereich Stadtplanung
01.03.2009



**Bekanntmachung der Stadt Oberhausen
über die Aufstellung des Bebauungsplans
Nr. 633 - Gabelstraße / Neukölner Straße -**

Dieses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Weitere Informationen sind auch im Internet unter www.o-sp.de/oberhausen/start.php zu erhalten.

Der Rat der Stadt hat am 11.05.2009 beschlossen, für das im Plan des Bereichs 5-1 - Stadtplanung - vom 30.03.2009 umrandete Gebiet einen Bebauungsplan aufzustellen.

Oberhausen, 15.05.2009

Gesetzliche Grundlage ist § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17.12.2008 (BGBl. I, S. 2586).

Klaus Wehling
Oberbürgermeister

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Sterkrade-Nord, Flur 10 und 18. Es umfasst den gesamten Geltungsbereich des derzeitigen Bebauungsplans Nr. 237 und wird im Einzelnen wie folgt umgrenzt:

Westliche Seite der Gabelstraße; nördliche Seite der Neukölner Straße; östliche Seite der Bundesautobahn 3; nördliche Grenze des Leitgrabens Tüsselbeck I.

Interessenten können zur Unterrichtung über die Lage des Plangebiets einen Plan mit den Umringsgrenzen im Bereich 5-1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der Dienststunden einsehen.

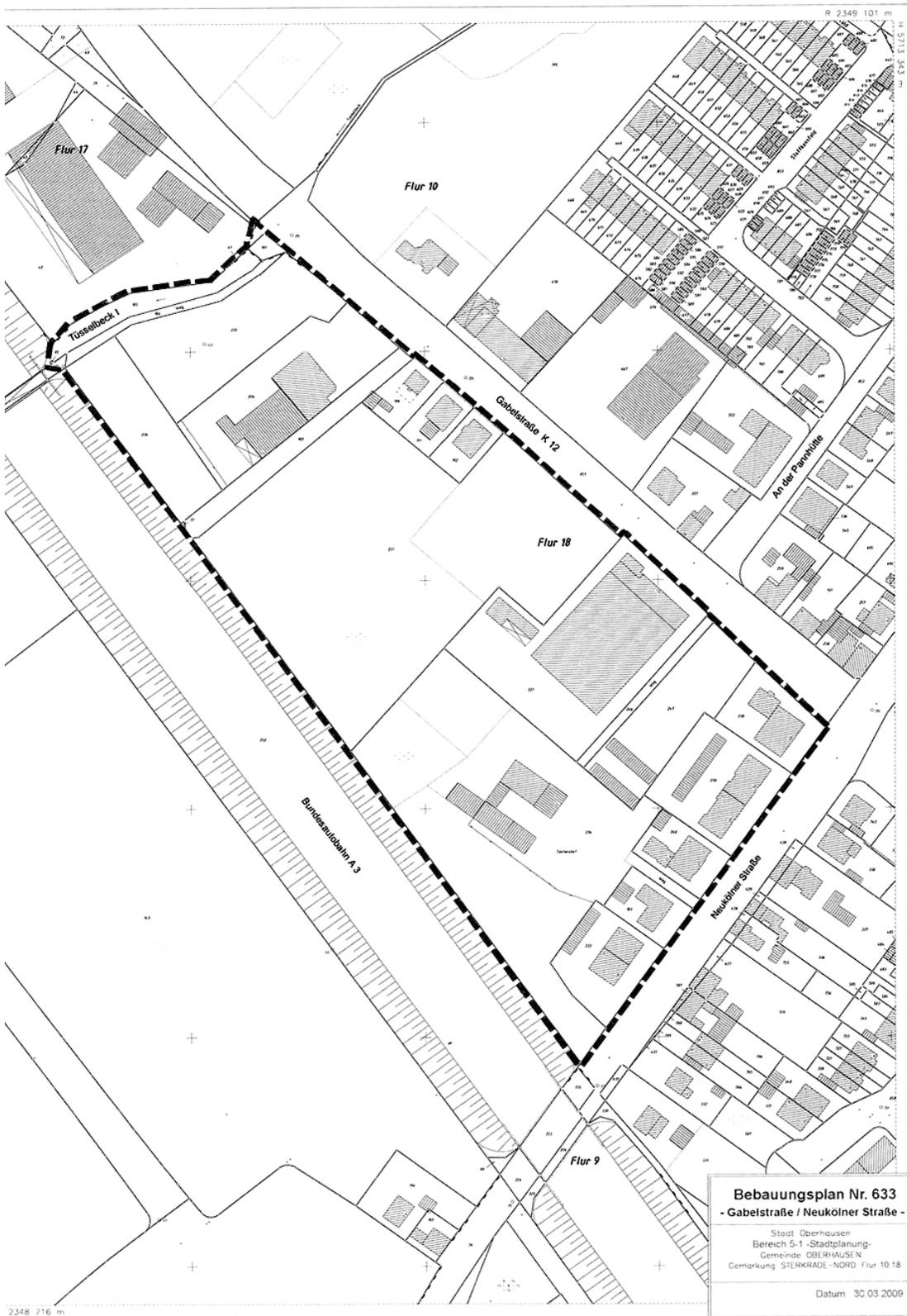
Mit dem Bebauungsplan Nr. 633 werden folgende Hauptplanungsziele verfolgt:

- Festsetzung von Gewerbe- und Mischgebieten;
- Berücksichtigung der Lärmproblematik durch die angrenzende Autobahn;
- Steuerung des Einzelhandels unter besonderer Berücksichtigung des Einzelhandelskonzepts für die Stadt Oberhausen;
- Sicherung der vorhandenen Nutzungsstrukturen durch Beschränkung von Vergnügungsstätten und mit dem Rötlichtmilieu im Zusammenhang stehenden Nutzungen;
- Bestätigung der festgesetzten Pflanzgebote.

Das im gleichen Bereich bisher betriebene Bebauungsplanverfahren Nr. 237, 1. Änderung, - Neukölner Straße / Gabelstraße - (Aufstellungsbeschluss vom 18.03.1996), wurde in der Ratssitzung am 11.05.2009 eingestellt.

Hinweis

Gemäß § 209 BauGB haben Eigentümer und Besitzer zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.



Ausschreibungen**Eröffnungstermin am 24.06.2009, um 10:00 Uhr
Teilnehmerkreis gem. VOB/A - § 22/1****Die WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, Kanäle und Straßen, 46049 Oberhausen, Buschhausener Straße 149, Telefon 0208 8578-321, Telefax 0208 8578-322, schreibt hiermit nach VOB/A öffentlich aus:**

Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Bestimmungen der VOB können sich Bieter an die Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf, wenden.

Maßnahme:

Kanalneubau Wernerstraße von Haus Nr. 4 bis Haus Nr. 26

Leistung:

ca. 50,00 m Steinzeugrohre DN 250
ca. 300,00 m² Deckenüberzug herstellen

max. Tiefe

ca. 3,60 m

Bauzeit:

Anfang 29. KW 2009 - Ende 35. KW 2009

Zuschlagsfrist:

24.07.2009

Die Angebotsunterlagen können ab 02.06.2009 bis 15.06.2009 nur schriftlich bei der ausschreibenden o. g. Stelle unter Beifügung eines Verrechnungsschecks oder einer beglaubigten Einzahlungsquittung mit Angabe des Projektes angefordert werden.

Maßnahme:

Kanalneubau Wernerstraße von Haus Nr. 4 bis Haus Nr. 26

Stadtparkasse Oberhausen

BLZ: 365 500 00, Konto-Nr. 173 260.

Zusammenfassung von mehreren Objekten ist nicht zulässig.

Kostenbeitrag:

20,00 € Bruttobetrag einschl. gesetzlicher Mehrwertsteuer und Portokosten

Der Betrag wird nicht erstattet.

Die Ausgabe der Angebotsunterlagen erfolgt nur an solche Firmen oder Bietergemeinschaften, die nachweislich in den letzten Jahren Leistungen gleicher oder ähnlicher Art ausgeführt haben und in der Lage sind, die geforderten Fristen einzuhalten. Ein entsprechender Nachweis ist auf Anforderung zu erbringen.

Auskünfte erteilt:

Herr Schwarz
WBO-GmbH, Kanäle und Straßen
Tel. 0208 8578-355

Die Angebote sind zu richten an die
Submissionstelle der WBO Wirtschaftsbetriebe
Oberhausen GmbH, Kanäle und Straßen, 46049
Oberhausen, Buschhausener Straße 149, Erdgeschoss
rechts, Zimmer 011.



**Ausstellungen
Veranstaltungen
Führungen
und mehr...**

 **Bunker**^{Oberhausen}**museum**

im ehemaligen Knappenbunker
jetzt Bürgerzentrum Alte Heid

Alte Heid 13 · 46047 Oberhausen

Infos unter Telefon 02 08-6070531-0
oder www.oberhausen.de

<p>Herausgeber: Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister, Pressestelle, Virtuelles Rathaus, Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen, Telefon 0208 825-2116 Online-Abonnement zum Jahresbezugs- preis von 16,-- Euro, Post-Abonnement zum Jahresbezugs- preis von 28,-- Euro das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat</p>	<p>K 2671</p> <p>Postvertriebsstück</p> <p>- Entgelt bezahlt -</p> <p>DPAG</p>	
---	---	--



Die Artothek gibt den Benutzern die Möglichkeit, qualifizierte Kunstwerke, Grafiken und Kleinplastiken gegen geringes Entgelt (für drei Monate 9,-- Euro, für sechs Monate 14,-- Euro je Kunstwerk) auszuleihen.

Sie bietet neben eigenem Bestand Leihgaben der Ludwig Galerie Schloss Oberhausen, des Kunstvereins Oberhausen, des Arbeitskreises Oberhausener Künstler sowie Jahresgaben des Kunstvereins Oberhausen und Arbeiten aus der Malschule. Die Leihgaben des Arbeitskreises Oberhausener Künstler und Jahresgaben des Kunstvereins Oberhausen sind käuflich.

Nächste Ausleihe:
Donnerstag, 04.06.2009
Ludwig Galerie Schloss Oberhausen,
Konrad-Adenauer-Allee 46

Auskunft:
 Bereich 0-8 Kunst/Artothek, Tel. 0208 41249-22
 montags bis freitags von 8 bis 13 Uhr



Malschule für Kinder und Jugendliche

Die seit Februar 1967 bestehende Malschule führt unter Leitung von Künstlern und Pädagogen Kurse für Kinder ab fünf Jahren und Jugendliche im Malschulgebäude (ehemalige Styrumer Schule), Grevestraße 36, und in den Stadtteilen durch.

Die Teilnehmer werden durch ein differenziertes Angebot verschiedenster Motive und Techniken mit der Vielfalt der bildnerischen Ausdrucksmöglichkeit bekannt gemacht.

Jeder Teilnehmer arbeitet entsprechend seinen Neigungen, Interessen und Fähigkeiten ohne Vorgabe von Aufgabenstellungen. Die Gruppenleiter stehen dabei beratend zur Seite. Es sollen keine festgesetzten Ziele erreicht werden.

Deshalb ist ein Wechsel zwischen den Gruppen ebenso wie eine Neuaufnahme während des ganzen Jahres möglich.

Eigene Tätigkeit von Kindern und Jugendlichen fördert die individuelle Bildsprache, führt zu praktischen Fertigkeiten und hilft, Kunstwerke zu betrachten und zu verstehen.

Gemeinsam geplante Vorhaben schaffen Kontakte untereinander und fördern das Sozialverhalten der Gruppe.

Vormerkungen für die Aufnahme im Sommer 2009 nimmt der Bereich 0-8 Kunst/Malschule, Tel. 0208 41249-22, montags bis freitags von 8 bis 13 Uhr entgegen.

